

An das
Bundesministerium der Finanzen
Frau MDin Tanja Mildenerger
Abteilungsleiterin III
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin
ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 17.06.2020

685

Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens „Befristete Absenkung des allgemeinen und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020“ – Gz: III C 2 – S 7030/20/10009 :004, DOK: 2020/0562372

Sehr geehrte Frau Mildenerger,

wir bedanken uns für die kurzfristige Vorbereitung des Entwurfs eines begleitenden BMF-Schreibens zur angekündigten, befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze auf 16 bzw. fünf Prozent zum 01.07.2020. Wir begrüßen die für die Steuerpflichtigen vorgesehenen Verfahrenserleichterungen (bspw. in Randziffer 18 oder für die Rückzahlung von Pfandgeldern, für (Jahres-)Rabatt- und Bonusgewährungen, für Strom-, Gas-, Wärmelieferungen oder Telekommunikationsleistungen).

Diese Vereinfachungen reichen jedoch unseres Erachtens nicht aus. Vor allem kleineren und mittleren Unternehmen wird die fristgerechte Umsetzung nicht möglich sein. Es fehlt eine Billigkeitsregelung für Unternehmer, die aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Umstände (bspw. aufgrund fehlender Verfügbarkeit von externen Dienstleistern zur Umstellung der Kassen- und ERP-Systeme oder mangels Fertigstellung notwendiger Systemvoraussetzungen) die Steuersatzsenkungen nicht umsetzen können.

Wir regen daher eine Regelung an, die einen befristeten Verzicht auf die Festsetzung von Sanktionen oder zumindest eine Verfahrenserleichterung für die Berichtigung von Rechnungen mit zu hoch ausgewiesener Umsatzsteuer (d.h. eine temporäre Aussetzung der Anwendung des § 14c Abs. 1 UStG) vorsieht.

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/5 zum Schreiben vom 17.06.2020 an das BMF

Damit die Unternehmer überhaupt zeitlich in die Lage versetzt werden, die Umstellungsarbeiten (v.a. für Anzahlungs- und Vorausrechnungen) noch vor der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Juni 2020 abzuschließen, sollte den Steuerpflichtigen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und – wegen der Umstellungsarbeiten zum Jahresende – auch für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung 2020 jeweils eine Fristverlängerung von mindestens einem Monat (über eine ggf. bestehende Dauerfristverlängerung hinaus) gewährt werden.

Dies vorausgeschickt, schlagen wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vor:

1. Anwendungsregelung für Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (§ 27 Abs. 1 UStG) – Rz. 2

Es sollte der Vollständigkeit halber klargestellt werden, dass die nachfolgenden Regelungen auch für die den entgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen gleichgestellten Leistungen (d.h. für Umsätze, die der Besteuerung gem. § 3 Abs. 1b und § 3 Abs. 9a UStG unterliegen) gelten.

2. Dauerleistungen - Rz. 23

Die vorgesehene Verpflichtung zur Anpassung von Verträgen über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind, ist formal zutreffend. Jedoch dürfte die Regelung von den Steuerpflichtigen aufgrund der kurzfristigen Einführung der Steuersatzänderung und der geplanten Dauer der Maßnahme nicht zu handhaben sein. Die Unternehmer müssen sämtliche Dauerbuchungen prüfen, ob für diese gesonderte Rechnungen erstellt werden, und mit den Geschäftspartnern eine Einigung herbeiführen bzw. die Verträge an die veränderten Verhältnisse anpassen. Im Anschluss müssen sodann die Vorgänge im System ggf. vollständig nacherfasst oder die Dauerbuchungen angepasst werden.

Es bedarf daher einer Übergangsregelung zugunsten der Steuerpflichtigen.

3. Einlösen von Gutscheinen – Rz. 28

Gemäß § 3 Abs. 13 UStG stellt ein Dokument einen Gutschein im Sinne des Gesetzes dar, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Verpflichtung zur Annahme als Gegenleistung für die Lieferung von Waren oder anderen Leistungen

Seite 3/5 zum Schreiben vom 17.06.2020 an das BMF

- Die Ware/Leistung oder die Identität des Unternehmers ist auf dem Gutscheine angegeben.

Nach Abschn. 17.2 Abs. 4 S. 1 ff. UStAE werden die in Randziffer 28f genannten Instrumente zwar als Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheine bezeichnet, sie stellen tatsächlich jedoch Rabatt- und Vergütungsansprüche im Sinne von § 17 UStG dar. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dies klargestellt werden.

Die Ausführungen zu den Einzweck-Gutscheinen (§ 3 Abs. 14 UStG) sind nicht detailliert genug.

Wir gehen davon aus, dass für die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen die Regelungen und Definitionen im Entwurf des BMF-Schreibens vom 18.12.2019 (Gz: III C 2 – S 7100/19/100001:002) herangezogen werden sollen. Eine inhaltliche Klarstellung der im Entwurf enthaltenen Regelungen oder der kurzfristige Erlass eines BMF-Schreibens zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen wäre insoweit wünschenswert.

In Randziffer 28 (a.E.) muss es unseres Erachtens heißen:

„Bei Einzweck-Gutscheinen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung der Leistungsfiktion die Ausgabe oder Übertragung des Gutscheins an den jeweiligen Leistungsempfänger.“

Eine Übertragung eines Gutscheins in diesem Sinne würde vorliegen, wenn ein Verkauf eines Gutscheins zwischen Unternehmern stattfinden würde.

Darüber hinaus regen wir folgende Klarstellungen an:

- Es kommt stets auf den Tag der Ausgabe/des Versands (und nicht etwa – im Falle eines Instruments körperlicher Art (bspw. Gutscheinkarte) – auf die physische Verschaffung der Verfügungsmacht durch den Leistenden) an.
- Im Falle von Zuzahlungen bei Einlösung von Einzweck-Gutscheinen ist die bislang noch nicht versteuerte Differenz nach der im Zeitpunkt der Einlösung geltenden Rechtslage zu versteuern.
- Es sollten Regelungen zur Behandlung von Umsätzen in einer Vertriebskette aufgenommen werden. Soweit nach den Regelungen des Entwurfs des BMF-Schreibens vom 18.12.2019 einschlägig, ist hinsichtlich der Übertragung von Einzweck-Gutscheinen in Vertriebsketten die Ausgabe an den Endkunden der maßgebende Zeitpunkt für die fristgerechte Besteuerung der Leistungsfiktion und damit der Besteuerung beider Leistungen.

Seite 4/5 zum Schreiben vom 17.06.2020 an das BMF

4. Aufnahme einer Nichtbeanstandungs-/Billigkeitsregelung

- *Billigkeitsregelung:*

- Es bedarf der Aufnahme einer Billigkeitsregelung für Rechtsanwender, die ohne eigenes Verschulden daran gehindert sind, die Absenkung der Steuersätze fristgerecht umzusetzen. In diesem Fall sollte von der Festsetzung von Sanktionen abgesehen werden.
- Temporär sollte darüber hinaus die Anwendung des § 14c Abs. 1 UStG für den bei nicht fristgerechter Umsetzung unrichtig erfolgten (zu hohen) Steuer-
ausweis ausgesetzt oder zumindest sollten die Rechtsfolgen durch die Einführung einer Regelung zur Verfahrenserleichterung abgemildert werden.
 - Aus dem Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer folgt, dass die Umsatzsteuer den Konsum belasten und für den Unternehmer neutral sein sollte. Eine weitere, legitime Zielsetzung ist die Sicherung des Umsatzsteueraufkommens. Im zwischenunternehmerischen Leistungsaustausch sollte - wenn beide Beteiligten voll vorsteuerabzugsberechtigt sind - kein Steuerausfall zu Lasten des Fiskus entstehen. Denkbar wäre demnach, dem Leistungsempfänger, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht und die Leistung nicht (anteilig) für den Vorsteuerabzug ausschließende Umsätze verwendet, den Vorsteuerabzug auch für den überhöhten Anteil - entgegen der Regelung in Abschn. 15.2 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStAE zu gestatten. Dies sollte nur gelten, wenn die Beteiligten übereinstimmend den Leistungsaustausch nach den vor der Umstellung geltenden Regeln abgewickelt haben. Voraussetzung sollte demnach sein, dass der Leistende den auf der Rechnung ausgewiesenen, höheren Steuerbetrag auch vereinnahmt hat und im Folgenden keine Rechnungsberichtigung durchgeführt wird.
 - Eine weitere Möglichkeit wäre, die Unternehmer temporär von der fortlaufenden Berichtigungspflicht nach § 153 AO zu entbinden und eine einheitliche Korrektur für das gesamte Halbjahr im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Dezember 2020 zuzulassen.
 - Die Finanzverwaltung sollte für innergemeinschaftliche Erwerbe und Reverse-Charge-Umsätze, für die die Steuer im Umstellungszeitraum entsteht und für die dem Leistungsempfänger der volle Vorsteuerabzug zusteht, auf die Berichtigung der jeweiligen Umsatzsteuer-Voranmeldung verzichten, wenn die Leistungen aufgrund nicht fristgerechter Umstellung noch mit den nicht-reduzierten Steuersätzen in der Voranmeldung erfasst wurden.

Seite 5/5 zum Schreiben vom 17.06.2020 an das BMF

- Nichtbeanstandungsregelung - Rz. 8

Die in Randziffer 8 enthaltene Regelung könnte aus Praktikabilitätsgründen erweitert werden. Es sollte von der Finanzverwaltung nicht beanstandet werden, wenn von einer Berichtigung von Abrechnungen über Teilleistungen (bspw. von Abonnementabrechnungen im Verlagswesen), die vor dem 30.06.2020 für Leistungszeiträume nach dem 01.07.2020 ausgestellt wurden, im zwischenunternehmerischen Leistungsaustausch abgesehen wird. Den Leistungsempfängern steht der Vorsteuerabzug aus der Rechnung zur Wahrung des Neutralitätsgrundsatzes zu.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie die Anmerkungen in den künftigen Beratungen berücksichtigen und das BMF-Schreiben anpassen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Rindermann, StB RA
Fachleiterin Steuern und Recht